Übersichtslageplan o.M.

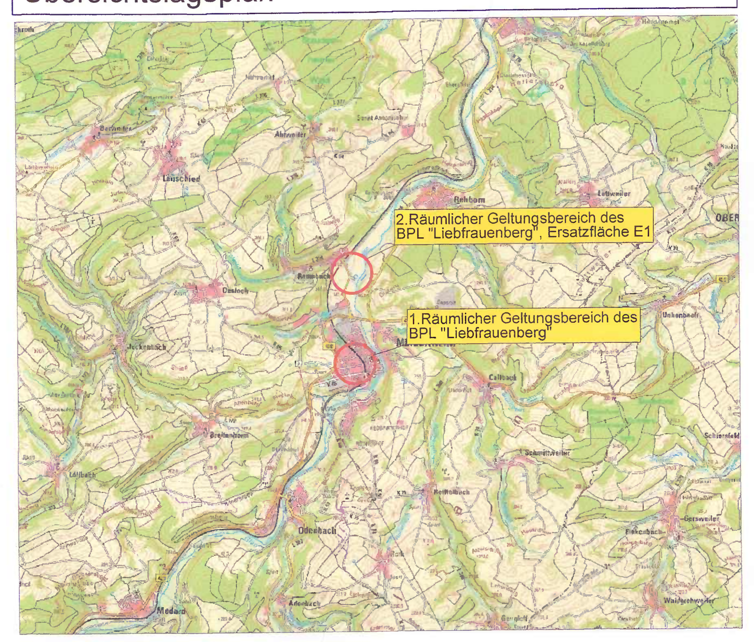

Lageplan für räuml. Geltungsbereiche o.M.

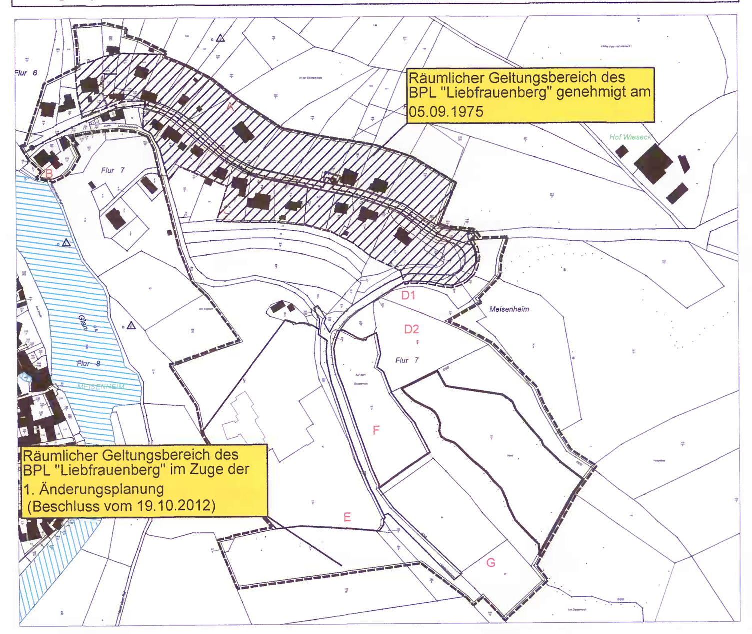

2. Räumlicher Geltungsbereich: Ersatzfläche E1 o.M.

1. Räumlicher Geltungsbereich M 1:1000

LEGENDE

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

- WA – Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- MI – Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- SO – Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Glantalklinik" (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §16 BauNVO)

GFZ 0.8	Geschoßflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß
GRZ 0.4	Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
0°- 38°	Dachneigung
II	Zahl der Vollgeschosse

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o	offene Bauweise
a	abweichende Bauweise
E	nur Einzelhäuser zulässig
	Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie
- Strassenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- WI – Wirtschaftsweg
- F – Fußweg
- Parkplatz – Parkplatz
- Treppenweg – Treppenweg

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr.4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Zweckbestimmung:

- Elektrizität
- Abwasser
- Pumpenwerk

Grünflächen
(§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Grünflächen
- Ö – Öffentlich
- P – Privat
- Gartenland – Zweckbestimmung (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Straßenbegleitgrün – Zweckbestimmung (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Parkanlage – Zweckbestimmung (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Grünzug – Grünzug (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs.2 Nr.9 und Abs.4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern. (§ 9 Abs. Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25a und Abs.6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

Sonstige Planzeichen

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Umgrenzung der Flächen bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4, § 9 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 BauGB) hier:Radonvorsorgegebiet II-III
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

NACHRICHTLICHE ÜBERNHAME

- Ü – Überschwemmungsgefährdeter Bereich durch den Glan, Gewässer I. Ordnung (§ 9 Abs. 6a BauGB)

KENNZEICHNUNGEN

- bestehende Grundstücksgrenze
- 10.0 – Maßangaben in Meter
- 286.00 – Höhenschichtlinien
- A1 – Ausgleichsfläche
- E1 – Ersatzfläche

A Textliche Festsetzungen

A 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 15 BauNVO)

a. Entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen wird als Art der baulichen Nutzung für die Teilbereiche A, B und C ein Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO) festgesetzt. Allgemein zulässige Nutzungen in den Teilbereichen A, B und C sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO:
- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

b. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO wird festgesetzt, dass in den Teilbereichen A, B und C die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1-4 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen und
- Gartenbaubetriebe

allgemein zulässig sind, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt.

c. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass in den Teilbereichen A, B und C die nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung von Tankstellen unzulässig ist und nicht Bestandteil des Bebauungsplans wird.

d. Entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen wird als Art der baulichen Nutzung für die Teilbereiche D1 und D2 ein Mischgebiet (MI) (§ 6 BauNVO) festgesetzt. Allgemein zulässige Nutzungen in den Teilbereichen D1 und D2 sind gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1-6 BauNVO:
- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und
- Gartenbaubetriebe.

e. Nach § 1 Abs. 5 BauNVO und § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass in den Teilbereichen D1 und D2 Tankstellen und Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO unzulässig sind.

f. Als Art der baulichen Nutzung wird für den Teilbereich E ein Sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Glantalklinik" festgesetzt. Es sind alle Nutzungen zulässig die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Landeskrankenhauses stehen. Insbesondere ist die Herstellung und der Betrieb eines Hubschrauberflugplatzes bzw. einer Hubschrauberlandestelle im Sinne der Notfallvorsorge zulässig auf Grundlage einer entsprechenden luftfahrtrechtlichen Genehmigung.

Hinweis:
Sämtliche bauliche Anlagen im 10m-Bereich zu den vorhandenen Oberflächengewässern im Nahbereich der Teilbereiche D1 und D2 bedürfen gemäß § 36 WHG i. V. m. § 76 LWG der vor-herigen Genehmigung. Es wird darauf hingewiesen, dass Maßnahmen am Gewässer gem. § 68 WHG einer Plangenehmigung bzw. Planfeststellung bedürfen.

A 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)

a. Das Höchstmaß der baulichen Nutzung wird für die Teilbereiche A, B und C (Allgemeines Wohngebiet) entsprechend der folgenden Aufstellung festgesetzt:
Grundflächenzahl : 0,4 (GRZ)
Geschossflächenzahl : 0,8 (GFZ)
Zahl der Vollgeschosse : II

b. Das Höchstmaß der baulichen Nutzung wird für den Teilbereich D1 und D2 (Mischgebiet) entsprechend der folgenden Aufstellung festgesetzt:
Grundflächenzahl : 0,6 (GRZ)
Geschossflächenzahl : 1,2 (GFZ)
Zahl der Vollgeschosse : II

c. Das Höchstmaß der baulichen Nutzung wird für den Teilbereich E (Sonstiges Sondergebiet "Glantalklinik") entsprechend der folgenden Aufstellung festgesetzt:
Grundflächenzahl : 0,8 (GRZ)
Geschossflächenzahl : 3,2 (GFZ)
Zahl der Vollgeschosse : IV

d. In den Teilbereichen D1 und D2 darf die zulässige überbaubare Grundfläche im Sinne von § 19 Abs. 4 BauNVO von:
1.Stellplätzen und Garagen mit ihren Zufahrten,
2.Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
um maximal 20 % der festgesetzten Grundflächenzahl überschritten werden (GRZMax = 0,72).

A 3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. § 22 BauNVO)

a. In den Teilbereichen A, B und C wird gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO eine offene Bauweise festgesetzt. Es dürfen nur Einzelhäuser mit seitlichem Grenzabstand errichtet werden. Die Länge der Hausform darf höchstens 50 m betragen.

b. In den Teilbereichen D1 und D2 wird gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO eine abwei-chende Bauweise festgesetzt. Es dürfen Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen mit und ohne seitlichem Grenzabstand errichtet werden. Die Länge der Hausformen darf höchstens 50 m betragen.

c. Im Teilbereich E (Sonstiges Sondergebiet "Glantalklinik") wird gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise festgesetzt. Es dürfen Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen ohne seitlichen Grenzabstand errichtet werden bis zu einer Hauslänge von höchstens 150 m.

A 4. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. m. § 23 BauNVO)

a. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planurkunde durch Baugrenzen entsprechend der Planzeichnung bestimmt. Untergeordnete Gebäudeteile gemäß § 8 Abs. 5 LBauO dürfen die Baugrenze ausnahmsweise um max. 1,50 m überschreiten.

b. Die Fläche, die außerhalb der durch Baugrenzen umgrenzten Bereiche liegt, ist die nicht überbaubare Grundstücksfläche. Nicht überbaubare Grundstücksflä-chen dürfen gemäß § 23 Abs. 5 Satz 1 BauNVO in den Teilbereichen A, B, C, D1, D2, E, F und G nur durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Garagen und Carports überbaut werden.

A 5. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 BauNVO)

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 5,0 m zur Straßenbegren-zungslinie der Erschließungsstraße. Der Mindestabstand kann in besonders begründeten Ausnahmefällen (steile Hanglage) auf 2,5 m verringert werden.

A 6. Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB i.V.m. § 21a BauNVO)

a. In den Teilbereichen B und C muss bei Garagen / Carports ein Stauraum von mindestens 5,0 m (gemessen von der vordersten Gebäudeecke der Garage/Carport bis zur vorderen Grundstücksgrenze bzw. Straßenbegrenzungslinie der Erschließungsstraße) eingehalten werden. In den Teilbereichen A, D1 und D2 genügt ein Mindestabstand von 2,5 m.

b. In den Teilbereichen E, F und G sind ausreichend Stellplätze zur Sicherung der Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs der „Glantalklinik" anzulegen. Die notwendige Anzahl der erforderlichen Stellplätze ergibt sich aus den Vorgaben des Bauordnungsrechtes sowie ergänzender Vorschriften.

Verfahrensvermerke

Rechtsgrundlage für die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Liebfrauenberg" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) und die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

1. Das Planverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Liebfrauenberg" (ursprünglich genehmigt vom 05.09.1975) wurde durch Beschluss des Stadtrates Meisenheim vom 19. Oktober 2012 eingeleitet. (§ 2 BauGB).

2. Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 08.11.2012 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Meisenheim ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

3. Der Beschluss zur frühzeitige Offenlage gemäß § 3 Abs. I BauGB erfolgte am 25.10.2013. Am 07.11.2013 wurde die frühzeitige Offenlage im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht und vom 15.11.2013 bis einschließlich 16.12.2013 fand die frühzeitige Offenlage des Bebauungsplanvorentwurfs statt. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen zum Planvorentwurf vorgetragen.

   Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.10.2013 zur Abgabe von Stellungnahmen zum Bebauungsplanvorentwurf gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gebeten. 19 dieser beteiligten Behörden haben Stellungnahmen abgegeben, die vom Stadtrat in seiner Sitzung am 17.12.2014 geprüft und abgewogen wurden.

   Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 30.10.2013. Seitens der benachbarten Gemeinden wurden keine Bedenken, Einwände und Änderungswünsche vorgebracht.

4. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung erfolgte am 17.12.2014. Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich den planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen und der Begründung hat in der Zeit vom 16.01.2015 (Freitag) bis einschließlich 17.02.2015 (Dienstag) öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden am 08.01.2015 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Meisenheim ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Die nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.01.2015 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB). Die abgegebenen Stellungnahmen wurden vom Stadtrat in seiner Sitzung am 17.06.2015 geprüft und abgewogen.

   Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB haben gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig stattgefunden.

5. Der Stadtrat von Meisenheim hat in seiner Sitzung am 17.06.2015 die 1. Änderung des Bebauungsplan „Liebfrauenberg" einschließlich den planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 24 GemO und § 88 Abs. 1 und 6 LBauO).

   Meisenheim, den 19.08.2015
   Für die Stadt Meisenheim:
   Heil, Stadtbürgermeister

6. Der als Satzung beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes ist der Kreisverwaltung Bad Kreuznach gemäß § 10 Abs. 2 BauGB zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Kreisverwaltung verweigerte die Plangenehmigung, da Fehler in der Bekanntmachung zur Offenlage (fehlende Darstellung der umweltrelevanten Informationen) als formale Verfahrensfehler erfolgten. Zur Planheilung wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 BauGB vom 07.09.2015 bis einschließlich 06.10.2015 nochmals wiederholt. Es gingen keine weiteren Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf ein.

7. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 19.11.2015 nochmals die 1. Änderung des Bebauungsplan „Liebfrauenberg" einschließlich den planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 24 GemO und § 88 Abs. 1 und 6 LBauO).

8. Der als Satzung beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes ist in der Kreisverwaltung Bad Kreuznach gemäß § 10 Abs. 2 BauGB am 17.12.2015 zur Genehmigung vorgelegt worden.

9. Die Kreisverwaltung Bad Kreuznach hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 21.12.2015 Az.: 6/62-610-13/1381 genehmigt.

10. Ausfertigung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
    Der Bebauungsplan bestehend aus Planurkunde vom November 2015, den textlichen Festsetzungen, der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Stadtrates überein. Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Meisenheim angeordnet.

    Meisenheim, den 04.01.2016
    Für die Stadt Meisenheim:
    Heil, Stadtbürgermeister

11. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB am 14.01.2016 im Amtsblatt Nr. 2/2016 mit dem Hinweis darauf bekannt gemacht worden, wo der Bebauungsplan von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

    Meisenheim, den 14.01.2016
    Für die Stadt Meisenheim:
    Heil, Stadtbürgermeister

Hinweise auf Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

Gemäß § 214 Abs. 3 BauGB ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes maßgeblich. Für die Ausarbeitung der 1. Ände-rungs- und Erweiterungsplanung des Bebauungsplanes „Liebfrauenberg" einschließlich der zugeordneten Fachplanungen wurden vorwiegend nachfolgende Rechtsgrundlagen berücksichtigt:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist,
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77) geändert worden ist,
- Planzeichenverordnung (PlanZVO) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist,
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden is;
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 90);
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387), das zuletzt durch die Verordnung vom 22. Juni 2010 (GVBl. S. 106) geändert worden ist,
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Arti-kel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,
- Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2015 (GVBL. 2015, 127),
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,
- TA Lärm: Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503).
- Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. April 1998, das zuletzt durch Artikel 1 zur Änderung abfallrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2012 (GVBl. S. 163) geändert worden ist,
- Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG) vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 209) geändert worden ist,
- Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 245), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 143) geändert worden ist;
- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist.
- Allgemeine Entwässerungssatzung: Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen - Allgemeine Entwäs-serungssatzung – der Verbandsgemeinde Meisenheim vom 26. März 2015.
- Allgemeine Wasserversorgungssatzung: Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung - Allgemeine Wasserversorgungssatzung – der Verbandsgemeinde Meisenheim vom 26. März 2015.

Der Bebauungsplan und die der Planung zu Grunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verord-nungen, Erlasse und DIN-Normen) können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim, Abteilung Bauliche Infrastruktur, Obertor 13, 55590 Meisenheim zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Index	Änderung	Datum	Zeichen

Planungsgrundlagen		Datum	Zeichen
Kataster			
Grundkarte :	Gauss-Krüger, November 2012. Das amtliche Kataster gilt lediglich als Orientierungshilfe. Für die Lagegenauigkeit kann keine Gewährleistung übernommen werden.	November 2012	Fe
Vermessung			
Aufnahme :	BPL "Liebfrauenberg" Teilbereich D1 und D2 BPL "Liebfrauenberg" Teilbereich G	Februar 2014 November 2014	Sta Sta
Koordinaten :			
Höhenfestpunkt :			

Auftraggeber: **Stadt Meisenheim**

Projekt: **Bebauungsplan "Liebfrauenberg" 1.Änderung und Erweiterungsplanung**

Entwurfsverfasser

Teil: **Satzung**

Bearbeitet: Hei	Datum: November 2015	Maßstab: 1 : 1000	Beilage: 1.0
Gezeichnet: Pen / Geprüft:	Projekt-Nr.: M 12 115 E/R	Blattgröße: 132 / 84	Blatt-Nr.: 1.01

Beratende Ingenieure für Bauwesen und Umweltschutz

INGENIEURBÜRO MONZEL-BERNHARDT

Morbacherweg 5, 67806 Rockenhausen, Telefon: 0 63 61/92 15 - 0, Telefax: 0 63 61/92 15 33